

Swiss Life AG 85746 Garching b. München

Antrag auf Bezugsrechtsänderung (Privatvertrag)
Versicherung Nr.
Versicherungsnehmer
Versicherte Person
Das Bezugsrecht zur obigen Versicherung soll widerruflich wie folgt geändert werden:
Bezugsrecht für die Leistungen bei Erleben und/oder bei Berufsunfähigkeit
☐ Versicherungsnehmer oder ☐ Versicherte Person oder
□ eine andere Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsverhältnis)
(Bei mehreren Bezugsberechtigten bitte Rangfolge und/oder die prozentuale Verteilung vermerken) Bezugsrecht für die Leistung bei vorzeitigem Tod der Versicherten Person Versicherungsnehmer, falls nicht die Versicherte Person oder eine andere Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsverhältnis)
(Bei mehreren Bezugsberechtigten bitte Rangfolge und/oder die prozentuale Verteilung vermerken)
Bitte beachten Sie vor Ihrer Unterschrift die "Tipps zum Bezugsrecht" auf der Rückseite
Datum Unterschrift Versicherungsnehmer
Datum Unterschrift Versicherte Person (wenn nicht Versicherungsnehmer)

Gerne können Sie uns das ausgefüllte Formular per E-Mail an <u>kundenservice@swisslife.de</u> zukommen lassen.

Tipps und wichtige Hinweise zum Bezugsrecht

Mit einer Festlegung des Bezugsrechtes für Ihre Versicherung können Sie außerhalb des Nachlasses eine Person für den Anspruch der Versicherungsleistung benennen.

Wichtig ist, das Bezugsrecht <u>klar und eindeutig</u> zu formulieren, damit zweifelsfrei feststeht, wer die Versicherungsleistung erhalten soll.

Wird das Bezugsrecht widerruflich vermerkt, kann dieses jederzeit durch eine schriftliche Willenserklärung des Versicherungsnehmers abgeändert werden.

Ein unwiderrufliches Bezugsrecht kann nur mit Zustimmung der begünstigten Person geändert werden. Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Gestaltungsrechte durch das unwiderrufliche Bezugsrecht eingeschränkt werden. Vertragsänderungen (z. B. Abtretung des Vertrages), die das Anrecht der begünstigten Person mindern bzw. einschränken, können nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden. Bei Wunsch bitte in der Erklärung eindeutig vermerken, dass die Verfügung "unwiderruflich" gelten soll.

Zusätzlich 19 % Versicherungssteuer bei Bezugsrechten, die keine Angehörigen sind!

Handelt es sich bei Ihrem Vertrag um eine Absicherung der Arbeitskraft und/oder Pflegeversicherung (Produkte SBU & Konsortialvarianten inklusive optionale Zusatzdeckungen, BUZ, Vitalschutz & Konsortialvarianten, MR.EMI, Pflege- und Vermögensschutz & Konsortialvarianten) unterliegt der Vertrag der allgemeinen <u>Versicherungssteuer von 19%</u>, wenn das Bezugsrecht <u>nicht</u> für folgenden Personenkreis vereinbart wurde:

- die versicherte Person (VP) selbst oder
- nahe Angehörige der versicherten Person (VP) im Sinne des §7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG)
- oder nahe Angehörige der versicherten Person (VP) im Sinne des §15 der Abgabenordnung (AO) festgelegt sind.
- Nahe Angehörige i.S. der o.g. genannten Paragrafen sind z.B. der Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister und deren Ehegatten, Kinder, Adoptiv oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Rürup

Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass unsere Verpflichtung zur Leistung im Todesfall entfällt, sofern Sie ein namentliches Bezugsrecht bestimmt haben und es sich bei den Bezugsberechtigten Personen nicht um Hinterbliebene (also Ehepartner oder kindergeldberechtige Kinder) nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG) handelt.

Riester

Sofern es sich bei der Bezugsberechtigten Person nicht um den Ehegatten oder kindergeldberechtigte Kinder handelt, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die von Ihnen gewünschte Bezugsrechtsänderung im Leistungsfall eine förderschädliche Änderung darstellt und somit die Rückzahlungspflicht der bereits gewährten Zulagen sowie Steuervorteile im Rahmen der Günstigerprüfung für diesen Vertrag bewirkt.

Aufgeschobene Altersrente mit Rentengarantiezeit und Übergang auf die Partnerin - Tarif 800/890

Das festgelegte Bezugsrecht greift nur, wenn beide Versicherte Personen verstorben sind. Überlebt die Mitversicherte die 1. Versicherte Person, ist generell die Mitversicherte Person widerruflich bezugsberechtigt. Soll das Bezugsrecht bereits greifen, auch wenn die Mitversicherte Person noch lebt, vermerken Sie dies bitte.

Kapitalversicherung für zwei verbundene Leben - Tarif 960

Stirbt die Versicherte oder Mitversicherte Person geht die Versicherungsleistung an die bezugsberechtigte Person. Gleiches gilt, wenn die Versicherte und Mitversicherte Person gleichzeitig versterben.